

Nichtamtliche Fassung**Richtlinie des Präsidiums zur Vergabe von Stipendien
aus Landesmitteln vom 10.09.2024****§ 1****Gegenstand**

Auf der Grundlage der durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) zur Verfügung gestellten Mittel vergibt die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (TiHo) jedes Wintersemester Stipendien an Studierende in grundständigen und konsekutiven Masterstudiengängen.

Die Anzahl der Stipendien richtet sich nach dem Schlüssel der Anzahl studienbeitragspflichtiger Studienplätze, nachdem das MWK die Mittel zur Verfügung stellt.

§ 2**Vergabekommission**

- (1) Das Präsidium der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (TiHo) richtet eine zentrale Vergabekommission ein. Dieser gehören stimmberechtigt der/die Vizepräsident/-in für Lehre, der/die Studiendekan/-in für das Fach Biologie, je ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus den nicht klinischen und klinischen Einrichtungen und der/die Leiter/-in des Dezernats Studentische und Akademische Angelegenheiten der TiHo an. Die Benennung erfolgt durch das Präsidium. Der/Die Präsident/-in führt den Vorsitz der Kommission ohne Stimmrecht. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Vergabeentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (2) Die Entscheidungen der Vergabekommission und die sie tragenden Erwägungen werden durch einen/eine Mitarbeiter/-in des Dezernats Studentische und Akademische Angelegenheiten in einem Protokoll festgehalten.

§ 3**Verfahren**

- (1) Das Stipendium beträgt 500,- € und wird in Form einer Einmalzahlung gewährt.
- (2) Antragsberechtigt sind Studierende im grundständigen Studium der Tiermedizin und im konsekutiven Masterstudium der TiHo. Studierende, die im betreffenden Wintersemester beurlaubt oder langzeitstudiengebührenpflichtig sind, können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Die Vergabe des Stipendiums setzt einen vollständigen Antrag der Bewerber/-innen voraus; das Formular steht auf der entsprechenden Internetseite der TiHo zum Download zur Verfügung. Anträge sind an das Präsidium der TiHo zu richten und bis spätestens zum Ende der Antragsfrist (30.09. d. J.) im Dezernat Studentische und Akademische Angelegenheiten – Büro für Stipendienangelegenheiten einzureichen. Näheres ist einer Ausschreibung zu entnehmen, die für jede Antragsrunde gesondert bekannt gegeben wird.
- (4) Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien trifft die zentrale Vergabekommission. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.
- (5) Der gleichzeitige Bezug von Deutschland- und Landesstipendium ist ausgeschlossen.

§ 4 Kriterien

- (1) Zunächst werden die Stipendien an Studierende, die als besonders begabt¹ gelten, und
 - a. von denen kein Elternteil über einen höheren Abschluss als einen Hauptschulabschluss (ggf. nachrangig Realschulabschluss) verfügt
und
 - b. die als erste, bezugnehmend auf Verwandte 1. und 2. Grades in gerader Linie, ein Studium beginnen (*Erläuterung: weder die Eltern noch die Großeltern haben ein Studium begonnen*).
vergeben.
- (2) Des Weiteren werden vorrangig Studierende, die fluchtbedingt – z. B. aufgrund von Krieg oder kriegsähnlicher Zustände im Heimatland – besonders schwierige Start- und Rahmenbedingungen für ein Studium haben, berücksichtigt.
- (3) Sollten nicht alle zur Verfügung stehenden Stipendien an die in Absatz 1 und 2 aufgeführten Bewerber/-innen vergeben werden können, erhalten die verbleibenden Stipendien auf Antrag Studierende der TiHo, welche mindestens ein Kind im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG tatsächlich betreuen, das zum Zeitpunkt der Antragsstellung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Studierende mit mehreren Kindern sind bei der Vergabeentscheidung bevorzugt zu berücksichtigen.
- (4) Darüber hinaus können Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung auf Antrag ein Stipendium erhalten.
- (5) Für die Antragsstellung sind einzureichen:
 - vollständig ausgefülltes Antragsformular
 - ein aktueller Notenspiegel, ggf. mit Durchschnittsnote.
 - die im Antragsformular genannten Nachweise für den angegebenen Antragsgrund
- (6) Erfüllen mehrere Bewerber/-innen das gleiche Kriterium, erfolgt die Auswahl anhand der bisher erbrachten Studienleistungen (Notendurchschnitt).
- (7) Eine erneute Antragsstellung aus demselben Grund ist einmalig möglich.

§ 5 Entscheidung der Vergabekommission

Die zentrale Vergabekommission trifft ihre Entscheidung über die Vergabe der Stipendien anhand der in § 4 genannten Kriterien. Die Bekanntgabe der Entscheidung der Vergabekommission erfolgt in schriftlicher Form. Im Falle der Bewilligung wird das Stipendium in einer Summe auf das angegebene Konto überwiesen.

§ 6 Rücknahme/Widerruf der Bewilligung und Rückforderung

Die TiHo kann die Bewilligung eines Stipendiums nach Maßgabe der §§ 48ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung aus wichtigem Grund zurücknehmen bzw. widerrufen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn das Stipendium durch unvollständige oder unrichtige Angaben erlangt worden ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss durch das Präsidium in Kraft.

¹ Notendurchschnitt über alle bisher im Studium erbrachten Leistungen nicht schlechter als 2,0